STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 03.03.2011
Drucksache Nr.: **11/0134**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2011	öffentlich / Vorberatung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	05.04.2011	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.04.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einführung des VRS-SchülerTickets im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die rechtlichen Voraussetzungen durch den Abschluss entsprechender Verträge mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH zu schaffen, damit die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich zwischen dem Schülerjahresticket und dem SchülerTicket-Fakultativmodell wählen können.

2. Sofern der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH die o.a. Wahlmöglichkeit nicht einräumen und bei ihrer bisherigen Auffassung verbleiben sollten, das Schülerjahresticket ab Beginn des Schuljahres 2011/2011 ersatzlos zu streichen, lehnt die Stadt Sankt Augustin die Einführung des SchülerTickets-Fakultativmodell im Primarbereich ab. Für diesen Fall wird die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen die wirtschaftlichste Form der Übernahme von Schülerfahrkosten im Primarbereich sicherzustellen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zur Übernahme von Schülerfahrkosten im Primarbereich zu informieren.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Datum vom 23.03.2011 richtete die Fraktion Aufbruch zum Themenfeld „Schülerticket und Schülerjahresfahrkarte (Freifahrt-Berechtigung)“ die Anfrage, DS Nr. 11/0132, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Der o.a. Thematik liegt folgende Historie zugrunde:

Am 28.06.2010 teilte die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH mit, dass sie ab dem Schuljahr 2010/2011 auch den Schülerinnen und Schülern im Primarbereich das SchülerTicket anbieten wird. Um die Akzeptanz für diese neue Möglichkeit der Schülerbeförderung festzustellen, wurden mit Beginn des neuen Schuljahres die Erziehungsberechtigten aller betroffenen Schülerinnen und Schüler über die Nutzungsmöglichkeiten und Kosten des SchülerTickets informiert und nach ihrem „Elternwillen“ befragt. Im Rahmen dieser Elternbefragung wurde festgestellt, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten (ca. 91 %) diese neue Möglichkeit der Schülerbeförderung im Primarbereich nicht in Anspruch nehmen möchte.

Die Verwaltung informierte die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung in der Sitzung am 16.11.2011 über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Primarschulen.

Mit Schreiben vom 20.12.2010 kündigte die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft an, mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 das Schülerjahresticket nicht mehr anzubieten. Daraufhin gab die Stadt Sankt Augustin dem Nahverkehrsträger am 24.01.2011 zum Ausdruck, dass sie diese Entscheidung nicht nachvollziehen kann, da diese im Widerspruch zur vorher angekündigten Wahlmöglichkeit zwischen der Schülerjahresfahrkarte und dem Schülerticket steht und nicht den Elternwillen berücksichtigt. Dieses Schreiben wurde allen Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Am 09.02.2011 teilte die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH mit, dass der Zweckverband des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg am 04.02.2011 die flächendeckende Einführung des VRS-SchülerTickets zum 01.08.2011 beschlossen hat und damit einhergehend das Schülerjahresticket nicht mehr angeboten wird. Diese Information wurde unverzüglich an alle betroffenen Schulen weitergeleitet.

Gegen die Entscheidung des Nahverkehrsträgers habe ich am 22.02.2011 mein Veto eingelegt und gleichzeitig daran appelliert, den Beschluss des Zweckverbandes dahingehend zu modifizieren, dass dieser den Elternwillen berücksichtigt und alternative Lösungen anbietet. Auch dieses Schreiben wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der intensiven Korrespondenz mit dem Nahverkehrsträger kündigte dieser an, die Entscheidung zum SchülerTicket im Primarbereich zu überdenken und den Schulträgern alternative Lösungen zu unterbreiten.

Dies bekräftigte die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 07.03.2011, wonach die Vertreterinnen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH das Stimmungsbild der Schulträger, die eine Wahloption zwischen dem Schülerjahresticket und dem SchülerTicket bzw. eine kostenneutrale Alternative wünschen, in die Beratungen der Verbundgremien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH einbringen werden. Lediglich eine Siegburger Grundschule hat Interesse an dem SchülerTicket gezeigt.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH sicherte zu, dass sie sich umgehend mit der Stadt Sankt Augustin in Verbindung setzen wird, sobald sie eine Reaktion des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH erhalten hat.

Die rechtliche Situation gestaltet sich aktuell wie folgt:

Nach § 97 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden u.a. den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung (§ 97 Abs. 3 SchulG).

Grundlage für die Ausgabe der Schülerjahrestickets ist die Vereinbarung zwischen der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadt Sankt Augustin vom 02.07.1998. Diese Vereinbarung trat mit Beginn des Schuljahres 1998/1999 in Kraft. Sofern sie nicht drei Monate vor Beginn eines jeden neuen Schuljahres gekündigt wird, gilt sie stillschweigend als verlängert. Angesichts der Ankündigungen des Nahverkehrsträgers rechnet die Verwaltung damit, dass die Vereinbarung fristgerecht zum Schuljahresbeginn 2011/2012 gekündigt wird.

Mithin ist der Schulträger verpflichtet, eine Entscheidung über die Schülerfahrkosten im Primarbereich zu treffen. Für die weiterführenden Schulen wurde das Schülerticket des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH mit Beschluss des Rates vom 20.03.2002 eingeführt.

Nach § 3 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) entscheidet der Schulträger im Rahmen der v.g. Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung, sondern nur eine Kostentragungspflicht. Diese Verpflichtung beschränkt sich nach § 12 SchfkVO auf die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Die wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist (§ 12 Abs. 3 SchfkVO)

Derzeit besuchen 2103 Kinder die Sankt Augustiner Grundschulen. Davon sind aktuell 312 Schülerinnen und Schüler freifahrtberechtigt, so dass für sie eine Schülerjahresfahrkarte übernommen wird. Hierfür entstehen derzeit Kosten von rund 136.000 € jährlich.

Durch die Einführung des SchülerTickets im Primarbereich entstehen für die Stadt Sankt Augustin keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliche Kosten würden allerdings entstehen, wenn sich die Stadt Sankt Augustin dazu entschließen sollte, keinen Eigenanteil nach § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung festzusetzen.

Angesichts der Haushaltssituation der Stadt Sankt Augustin ist diese jedoch verpflichtet, die Ausgaben auf das notwendige Maß zu reduzieren und alle Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies impliziert auch die Möglichkeit, den nach § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Eigenanteil zu erheben.

Dieser stellt einen Ausgleich für den sog. „Freizeitnutzen“ des SchülerTickets dar. Schließlich gilt das SchülerTicket rund um die Uhr, also auch an unterrichtsfreien Tagen, in den Ferien sowie an den Wochenenden und zu beliebig häufig Fahrten in allen Bussen und Bahnen innerhalb des Gebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH.
Die Eltern wenden jedoch zu Recht ein, dass sie den „Freizeitnutzen“ für ihre Kinder nicht erkennen können, da ihr Kind schlichtweg nicht selbständig das Angebot des öffentlichen Personen-Nahverkehrs außerhalb der Schulzeit nutzen möchte oder auch darf. Für viele Kinder bedeutet es bereits eine große Herausforderung, in der ersten Klasse alleine mit dem Bus zur Schule zu fahren. Somit ist es erst recht undenkbar, dass sie alleine außerhalb der Schule selbständig mit Bus und Bahn fahren.
Daher betrachten die Eltern die Einführung des SchülerTickets „nur“ als zusätzliche finanzielle Belastung, die nicht mit einem „Gegenwert“ in der Form, wie sie die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen nutzen können, korrespondiert.

Sofern sich die Stadt Sankt Augustin dazu entschließen sollte, keinen Eigenanteil nach § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung zu erheben, würden zusätzliche Ausgaben für die freifahrtberechtigten und sog. „Selbstzahler“ entstehen. Das sind jene Kinder, die nach der SchfkVO keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkostenverordnung haben.

Der Entwurf des Vertrages über das Tarifangebot „SchülerTicket“ in der ab dem Schuljahr 2011/2012 geltenden Fassung für das Fakultativmodell sieht folgenden Eigenanteil vor:

Primarstufe	**Eigenanteil**
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60 €/mtl.
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80 €/mtl.
3. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €/mtl.
Freifahrberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	0,00 €/mtl.
„Selbstzahler“	21,50 €/mtl.

Unter Berücksichtigung der jetzigen Schülerzahlen im Primarbereich entstehen für die Schülerinnen und Schüler, die freifahrtberechtigt sind, schätzungsweise Mehrkosten von rd. 36.000 € jährlich.

Sofern der Schulträger auch für jene Kinder, die nicht freifahrtberechtigt sind, den „Eigenanteil“ übernehmen würde, würden für diese sog. „Selbstzahler“ Kosten in Höhe von schätzungsweise 462.000 € entstehen. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass für eine solche Kostenübernahme keine Rechtsgrundlage besteht, da dieser Personenkreis nach der SchfkVO nicht anspruchsberechtigt ist. Mithin handelt es sich um eine rein „freiwillige“ Ausgabe, die nach Einschätzung der Kämmerei nicht genehmigungsfähig ist.

Sollte sich der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH nicht dazu entschließen, den Eltern die Wahlmöglichkeit zwischen Schülerjahresticket und SchülerTicket einzuräumen, empfiehlt die Verwaltung dem Rat, das SchülerTicket-Fakultativmodell im Primarbereich nicht einzuführen und stattdessen den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung zu erstatten.

Eine Möglichkeit stellt der Erwerb von Mehrfach-Tickets zum Preis von 3,90 € für vier Fahrten dar. Hierfür entstehen für jeden freifahrtberechtigten Schüler im Primarbereich pro Schultag Kosten in Höhe von 1,95 €. Angesichts der jetzigen Schülerzahlen würden bei rund 200 Schultagen Kosten in Höhe von rd. 122.000 € jährlich entstehen.

Gegenüber dem jetzigen Modell der Ausgabe von Schülerjahrestickets wird jedoch ein erheblicher personeller Mehraufwand entstehen, da alle eingereichten Tickets einzeln überprüft und abgerechnet werden müssen. Dieser Aufwand beträgt schätzungsweise 1.200 Stunden jährlich und bezieht auch den erhöhten Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung/Stadtkasse usw. ein.

Auf der Basis der Jahreswerte der KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes – beziffert sich der personelle Mehraufwand für einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin der Entgeltstufe 6 auf rd. 33.300 €.

Unter Berücksichtigung der Schülerfahrtkosten in Höhe von rd. 122.000 € sowie den personellen Mehraufwendungen von 33.300 € entstehen insgesamt Kosten von schätzungsweise 155.300 € jährlich. Mithin entstehen gegenüber den jetzigen Kosten für die Schülerjahrestickets finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 19.300 €.
Neben den o.a. personellen und finanziellen Konsequenzen ist die o.a. Möglichkeit der Einzelabrechnung der Schülerfahrkosten aus Sicht der Verwaltung mit folgenden weiteren gravierenden Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten verbunden:

1. Bei 40 Fahrten im Monat müssen die Eltern mindestens zehn Mehrfachtickets kaufen.

2. Alle Belege müssen einzeln aufgehoben werden, damit die Eltern anschließend eine Kostenerstattung erhalten können. Es ist durchaus nicht unüblich, dass Kinder solche Mehrfachtickets verlieren. Sollte das Ticket verloren gehen, kann weder ein Ersatz zur Verfügung gestellt werden noch eine Kostenerstattung erfolgen.

3. Ein Kind kann durchaus einmal das Entwerten des Mehrfachtickets im Bus vergessen und läuft dann sogleich Gefahr, als „Schwarzfahrer“ zu gelten.

Aus den o.a. Gesichtspunkten bittet die Verwaltung um eine Ermächtigung durch den Rat, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen darf, um im Rahmen der Schulerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen die wirtschaftlichste Form der Übernahme von Schülerfahrkosten im Primarbereich sicherzustellen. Dies ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.

Hierzu wurden bereits intensive Gespräche mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH geführt, die ihrerseits die Bereitschaft signalisierte, den Betroffenen eine alternative Lösung anzubieten. Über das Ergebnis der Gespräche und der daraufhin getroffenen Maßnahmen wird die Verwaltung unverzüglich den Rat informieren.

Abschließend wird daraufhingewiesen, dass die Entscheidung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg mbH und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH nicht zu Lasten der Eltern und Kinder gehen darf, die den sog. „Freizeitwert“ für ihre Kinder gar nicht in Anspruch nehmen möchten.

Daher wird der Schulträger alle alternativen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Form der Übernahme von Schülerfahrkosten im Primarbereich betrachten und auf dieser Basis die erforderlichen Maßnahmen treffen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.